



# Vereinsatzung des VSST Günzlhofen-Oberschweinbach e. V.

## A. Allgemeines

### § 1

#### **Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „VSST Günzlhofen-Oberschweinbach e. V.“. Er hat seinen Sitz in Günzlhofen und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der obengenannte Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breiter Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Vereinsämter**

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
2. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft in einem Vereinsverband**

Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.



## B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 5

#### Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die an sportlichen Leistungen teilnehmen, oder sich in der Vereinsführung betätigen.
3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne an sportlichen Leistungen teilzunehmen, sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr überschritten hat. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

### § 7

#### Beitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr und der Beitrag für das restliche Kalenderjahr zu zahlen. Regelung für die weiteren Jahre: Bei Bankabbuchung und bei Barzahlung 1/1 Jährlich. im Voraus. Die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag gestundet oder für die Dauer der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.
3. Für die Dauer der Ableistung der Wehrpflicht (oder Ersatzdienst) kann der Beitrag auf Antrag beim Vorstand erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.



## § 8

### Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrag-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
3. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die von dem erweiterten Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten. Den berechtigten Anordnungen ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel und Kontowechsel (bei Bankabbuchung) ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder sind in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet.

## § 9

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige (per Einschreiben) an den Vorstand. Er ist nur vierteljährlich zu Quartalsende möglich. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
3. Bei Nichtzahlung des Beitrages endet die Mitgliedschaft, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Rückstand nicht beglichen wird. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - c) Nichtzahlung des Beitrages.



## C. Die Vertretung und die Verwaltung des Vereins

### § 10

#### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) erweiterte Vorstand
- c) Vorstand gem. § 26 BGB

### § 11

#### Vorstand

1. a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/m 1. Vorsitzende/n und der/m 2. Vorsitzende/n.  
 b) der erweiterte Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem 1. Kassier
  - c) dem 2. Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendleiter und alle Abteilungsleiter
  - f) dem Ehrenvorsitzenden
2. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes (mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden) wird für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, längstens jedoch zwölf (12) Monate über seine Amtszeit hinaus. Die Vorstandsmitglieder können nur schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Abteilungsleiter zurück, ist ein Vertreter bis zur Neuwahl vom Vorstand einzusetzen.
3. Der 1. Vorsitzende und der der 2. Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags inklusive Budget, sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
  - f) Festlegung von Beginn und Ende der Vereinsmitgliedschaft
  - g) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Eine Delegation der Vertretungsmacht kann von den beiden Vorsitzenden vorgenommen werden.



5. Zu den Rechtshandlungen, die den Verein mit mehr als 1.000, -- Euro verpflichten, bedürfen die beiden Vorsitzenden der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

## § 12

### Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzende/n kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des erweiterten Vorstandes ist nicht erforderlich. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzende/n bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzende/n den Ausschlag. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden.

## § 13

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorstand schriftlich, durch Veröffentlichung in der Stadionzeitung oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest.
4. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Fristgemäß gestellte Anträge müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

## § 14

### Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - c) Neuwahlen des erweiterten Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für aktive und passive Mitglieder
  - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
  - i) Wahl von zwei Kassenrevisoren
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



3. Zu Satzungsänderungen ist die Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem, die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15**

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird, oder bei Rücktritt des erweiterten Vorstandes.
2. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16**

##### **Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung nimmt dem Verein die Haftung bei Schaden in der Turnhalle ab.

#### **§ 17**

##### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzenden und der 1. Kassier zu Liquidatoren ernannt. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberschweinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports für die Jugend in der Gemeinde zu verwenden hat.

#### **§ 18**

##### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2024 und nach Genehmigung durch das Finanzamt Fürstfeldbruck und dem Bayerischen Landessportverband an die Stelle der bisherigen Satzung. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.